

# Handlungskonzeption für die Bewältigung lebensbedrohlicher Einsatzlagen durch die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr

## Teil 1

Als Reaktion auf die Terrorereignisse in Paris und Brüssel wurden durch das Innenministerium die »Handlungsempfehlungen für Rettungsdiensteinsätze bei besonderen Einsatzlagen/Terrorlagen (REBEL)« vom 9. Juni 2016 eingeführt. Allen im Rettungsdienst Beteiligten wurde damit eine universelle Handlungsempfehlung für die erste Einsatzphase, den Einsatzkräfteschutz und die Kommunikation mit der Polizei an die Hand gegeben.

Da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass bei entsprechenden Ereignissen neben dem Rettungsdienst in der Regel auch weitere Einsatzorganisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr tätig werden müssen, wurde mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 28. März 2018 die »Handlungskonzeption für die Bewältigung lebensbedrohlicher Einsatzlagen durch die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr« eingeführt.

»Lebensbedrohliche Einsatzlagen (LbEL)« im Sinne dieser Handlungskonzeption sind zunächst nicht eindeutig klassifizierbare Einsatzlagen mit hohem Gefährdungspotential für das Leben von Opfern, Unbeteiligten und Einsatzkräften, bei denen ein oder mehrere Täter insbesondere mittels Waffen, Sprengmitteln, gefährlichen Werkzeugen/Stoffen oder außergewöhnlicher Gewaltanwendung gegen Personen vorgehen, diese verletzt oder getötet haben und möglicherweise weiter auf Personen eingewirkt werden kann. Eine lebensbedrohliche Einsatzlage im Sinn der Handlungskonzeption liegt bereits dann vor, wenn Anhaltspunkte ein solches Täterverhalten unmittelbar erwarten lassen.

Mögliche lebensbedrohliche Einsatzlagen sind nicht abschließend zu erfassen. In erster Linie ist an Amok

oder Terrorlagen sowie Sprengstoffattentate, Brandanschläge, Bedrohung durch Waffen oder Lastkraftwagen, aber auch durch Anschläge mit CBRN(E) zu denken.

Die endgültige Feststellung einer »Lebensbedrohlichen Einsatzlage (LbEL)« erfolgt durch die zuständige Polizeibehörde.

Der Handlungskonzeption liegen folgende Überlegungen zugrunde: Einsätze bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen erfordern eine frühzeitige, umfassende Lageinformation und Lagebewertung für alle Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und einen ständigen Informationsaustausch mit der Polizei. **Eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Polizei ist daher zwingend notwendig.**

Einsätze bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen erfordern eine spezielle und angepasste **Einsatztaktik.**

**Die bestehenden und bewährten Strukturen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr**, wie sie sich z. B. aus dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (insbesondere Art. 18 BayFWG), dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz (insbesondere Art. 19 BayRDG, §§ 13 ff. AVBayRDG) und dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz (insbesondere Art. 5, 6, 15 BayKSG1) sowie den Dienstvorschriften der Einsatzorganisationen ergeben, **finden grundsätzlich unverändert auch bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen Anwendung.**

Schwerpunkte der Handlungskonzeption sind dementsprechend, wie im Folgenden näher ausgeführt:

- ▶ Regelungen zum **Informationsaustausch** und zur **Zusammenarbeit zwischen Polizei und nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr**
- ▶ Vorgaben zur **Führungsstruktur**

### ▶ Hinweise zur **Lageerkundung und Bewertung**

- ▶ eine besondere **Raumordnung**
- ▶ Vorgaben zu **Anfahrt und Bereitstellung**
- ▶ Hinweise zum **Verhalten an der Einsatzstelle**
- ▶ eine Empfehlung zur **Öffentlichkeitsarbeit**

### **Kommunikation Polizei – nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr**

#### **Information der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr**

Einsätze bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen können durch die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr nur bei rechtzeitiger Lageinformation und Lagebewertung durch die Polizei den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend durchgeführt werden. Hierzu ist auf allen Arbeitsebenen, v. a. jedoch auf den Führungsebenen, eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Polizei und nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr und eine frühzeitige Information und Einbindung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr unerlässlich.

Die für den Einsatzort zuständige Integrierte Leitstelle (ILS) wird so schnell als möglich durch die für den Einsatzort zuständige Polizeieinsatzzentrale telefonisch sowie über die Schnittstelle der Einsatzleitsysteme über das Vorliegen einer LbEL verständigt.

Die ILS informiert im Rahmen der Alarmierung von Kräften der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr diese über

- das Vorliegen einer lebensbedrohlichen Einsatzlage,
- die Notwendigkeit einer erhöhten Eigensicherung,
- ggf. über bereits mit der Polizei abgestimmte Bereitstellungsräume,

Anfahrtsstrecken und Festlegungen zur Raumordnung.

Unabhängig davon leitet die ILS im weiteren Verlauf Angaben zur Raumordnung und für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr relevante Lageentwicklungen schnellstmöglich an den Ansprechpartner Führungsgruppe Katastrophenschutz – FüGK – bzw. die Führungsgruppe Katastrophenschutz, die Örtliche Einsatzleitung, ggf. die Fachdienst-einsatzleitungen und die anfahren-den Kräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr weiter.

#### **Einbindung der zuständigen Sicherheits-/Katastrophenschutzbehörde**

Nach Eingang einer entsprechenden Information bei der ILS verständigt diese unverzüglich eine der als Ansprechpartner Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) der zuständigen Katastrophenschutzbehörde(n) benannten Personen. Diese entscheidet, nachdem sie über Art, Schwere und Umfang des jeweiligen Ereignisses informiert wurde, darüber,

- ob Maßnahmen von der Sicherheits-/Katastrophenschutzbehörde zu treffen sind,
- ob eine Einberufung der FüGK, ggf. in welchem Umfang, erforderlich erscheint,
- ob und welche weitere/n Stellen oder Personen von dem Ereignis zu unterrichten sind

und veranlasst alles hierzu Erforderliche. Nach außen wirkende Entscheidungen sind eng mit den polizeilichen Führungsorganen abzustimmen.

#### **Gegenseitige Information zwischen Polizei und nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr im weiteren Einsatzverlauf**

Im weiteren Einsatzverlauf informieren sich Polizei und nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr fortlaufend auf allen Ebenen über die Lageentwicklung, Gefahrenbereiche und Einsatzmöglichkeiten in dem auf der jeweiligen Handlungsebene erforderlichen und zweckmäßigen Umfang.

#### **Führungsstruktur**

#### **Örtliche Einsatzleitung/Fachdienst-einsatzleitungen**

Um eine einheitliche Lageinformation und eine abgestimmte Vorgehensweise aller eingesetzten Organisationen/Kräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sicherstellen zu können, ist schnellstmöglich eine Örtliche Einsatzleitung einzurichten.

Sobald ein Vertreter der Polizei in der Örtlichen Einsatzleitung anwesend ist, informiert dieser den Örtlichen Einsatzleiter und die Vertreter der eingesetzten Organisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr laufend über die aktuelle Polizeilage/Gefährdungslage und berät und unterstützt den Örtlichen Einsatzleiter und die Vertreter der eingesetzten Organisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr bei der Planung und Durchführung von deren Maßnahmen in Abstimmung mit den (geplanten) Maßnahmen der Polizei. Auch können so Informationen und Entscheidungen des ÖEL an die Polizei herangetragen werden.

Der Standort der Örtlichen Einsatzleitung ist in Abstimmung mit der Polizei festzulegen. Er sollte im gesicherten Bereich bzw. im gesicherten Arbeitsbereich liegen. Zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den eingesetzten Organisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sollte der Standort der Örtlichen Einsatzleitung in räumlicher Nähe zur polizeilichen Einsatzleitung eingerichtet werden. Ist dies nicht möglich oder nicht zweckmäßig, stellen die in der Örtlichen Einsatzleitung vertretenen Führungs-/Verbindungskräfte der eingesetzten Organisationen sicher, dass die Einsatzleitung »ihrer« Organisation laufend über die aktuelle Lage und die in der ÖEL getroffenen Einsatzentscheidungen informiert wird.

Alle Einsatzleitungen benötigen grundsätzlich ab deren Einrichtung Schutz durch die Polizei. Diese Maßnahme steht jedoch in Abhängigkeit zur Einsatzintensität und Verfügbarkeit polizeilicher Einsatzkräfte.

#### **Vorgehensweise vor Einrichtung einer Örtlichen Einsatzleitung**

Ist eine Örtliche Einsatzleitung noch nicht eingerichtet, stimmen die eintreffenden Führungskräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ihre Maßnahmen unmittelbar mit der

Polizeiführung vor Ort ab. Sie fahren hierzu höchstens bis zum Beginn des erweiterten Gefahrenbereichs (s. u.) an, nehmen Kontakt mit der Einsatzleitung der Polizei auf, stimmen die erforderlichen bzw. möglichen Maßnahmen ab, veranlassen deren Durchführung und geben eine entsprechende Lagemeldung an die ILS ab.

#### **Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK)**

Bei größeren und/oder länger andauernden Einsätzen empfiehlt es sich, bei den betroffenen Katastrophenschutzbehörden die Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) bzw. einzelne benötigte Arbeitsbereiche davon einzurichten. In diesem Fall ist/sind ein oder mehrere Vertreter der Polizei als Ereignis bezogene/s Mitglied/er in die FüGK einzubinden. Die Vertreter der Polizei in der FüGK informieren die FüGK laufend über die aktuelle Polizeilage/Gefährdungslage und beraten und unterstützen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der FüGK in Abstimmung mit den (geplanten) Maßnahmen der Polizei. Darüber hinaus kann es sich – soweit dies möglich und zweckmäßig erscheint – empfehlen, einen oder mehrere Vertreter der FüGK in den Polizeiführungsstab im Polizeipräsidium zu entsenden. Diese informieren die FüGK laufend über die aktuelle Polizeilage / Gefährdungslage und unterstützen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der FüGK in Abstimmung mit den (geplanten) Maßnahmen der Polizei.

#### **Lageerkundung und -bewertung**

Eine ganzheitliche Bewertung der Lage ist der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr nur möglich, wenn ihr die Lageeinschätzung der Polizei vor Ort bekannt ist und schnellstmöglich ein gemeinsames Lagebild als Grundlage für die Einsatzentscheidungen entsteht. Im weiteren Verlauf muss dieses Lagebild auf der Grundlage der polizeilichen Lageeinschätzung laufend den aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

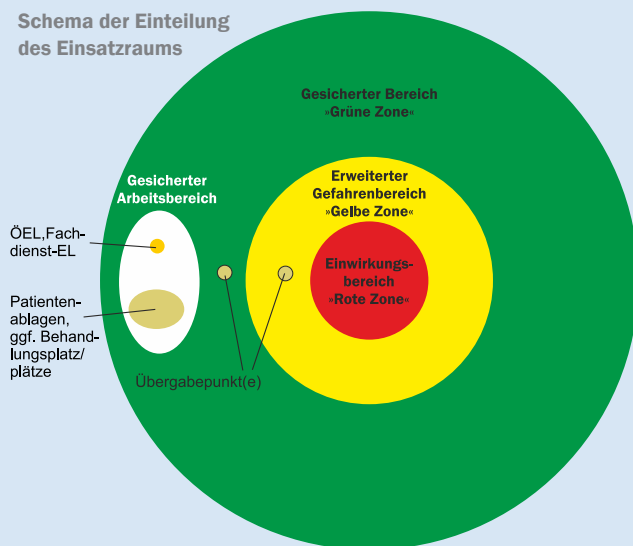
Die Erarbeitung eines gemeinsamen Lagebildes erfolgt lt. Handlungskon-

zeption durch die Führungskräfte der nichtpolizeilichen BOS und der Polizeiführung. In diesem Zusammenhang ist der Austausch von Verbindungspersonen zu prüfen.

### Raumordnung

Zum Schutz der Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr bzw. zur Klarstellung, wo nur Polizeikräfte und wo auch Kräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr tätig werden können, empfiehlt die Handlungskonzeption eine Einteilung des Einsatzraums in die folgenden Bereiche (s. Grafik). Die Festlegung des Einwirkungsbereichs »Rote Zone« und des Erweiterten Gefahrenbereichs »Gelbe Zone« erfolgt dabei durch die Polizei. Die Bereichseinteilung kann sich im Verlauf des Einsatzes dynamisch verändern. Der »Gesicherte Arbeitsbereich« sollte zwischen Polizei und nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr abgestimmt werden. Nicht unter nachstehende Kategorien zu subsumierende Bereiche werden als neutrale Bereiche wie im Alltag behandelt.

Schema der Einteilung des Einsatzraums



### Einwirkungsbereich »Rote Zone«

Vermutlicher Aufenthaltsort bzw. Einwirkungsbereich des/der Täter/s. Mit hoher, konkreter Gefährdung

aller in diesem Bereich befindlichen Personen muss gerechnet werden. Aufgrund der Verwendung vielfältiger Gewaltmittel wie beispielsweise Schusswaffen oder Sprengmitteln können Gefahren auch weit über den Aufenthaltsort des Täters hinauswirken. Der Einwirkungsbereich darf nur von der Polizei betreten werden. Rettungsmaßnahmen in diesem Bereich, der Abtransport von Verletzten aus diesem Bereich zum Übergabepunkt und evtl. Evakuierungsmaßnahmen aus diesem Bereich erfolgen nur durch die Polizei.

### Erweiterter Gefahrenbereich »Gelbe Zone«

Der Erweiterte Gefahrenbereich ist der Bereich eines Tatortes/Schadensortes, in dem potentielle Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie Schäden an Sachgegenständen durch den oder die Täter durch das Schadensereignis zu erwarten sind. Der Erweiterte Gefahrenbereich schließt grundsätzlich an den Einwirkungsbereich »Rote Zone« an.

Der Erweiterte Gefahrenbereich wird durch Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr nur auf ausdrückliche Weisung des Örtlichen Einsatzleiters oder – falls ein solcher die Einsatzleitung noch nicht übernommen hat – der betroffenen Führungskräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr betreten, wenn bei Betrachtung der Gesamtlage ein Handeln zwingend erforderlich ist (wenn z. B. die Rettungskapazitäten der Polizei auf Grund der Zahl der Verletzten nicht ausreichen oder die Größe des Bereiches ein Handeln erfordert). Diese Weisung kann erst nach Zustimmung der Polizeiführung vor Ort erfolgen. Ein Einsatz von Kräften der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sollte unter flankierenden polizeilichen Sicherungsmaßnahmen erfolgen. Diese können nach Absprache unterbleiben, wenn die Gefahr kalkulierbar gering erscheint.

### Gesicherter Bereich »Grüne Zone«

Bereich im Anschluss an den Erweiterten Gefahrenbereich »Gelbe Zone«, in dem auf Grund polizeilicher Maßnahmen ein Einwirken des Täters/der Täter grundsätzlich nicht möglich ist. Der Aufenthalt von Kräften der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ist in diesem Bereich – nach Abstimmung mit der Polizeiführung vor Ort – in der Regel ohne besondere Sicherungsmaßnahmen möglich. Besondere Aufmerksamkeit ist jedoch auch hier während des Einsatzes geboten.

### Gesicherter Arbeitsbereich

Gegen den Zutritt Unbeteiligter abgesperrter Bereich im Gesicherten Bereich »Grüne Zone«, in dem die Einsatzleitungen und Aufstellflächen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr eingerichtet werden können.

### Übergabepunkt(e)

Zwischen dem Örtlichen Einsatzleiter, der Sanitäts-Einsatzleitung und der Polizeieinsatzleitung abgestimmte Stelle(n) nach Möglichkeit im Gesicherten Bereich »Grüne Zone«, an dem durch die Polizei gerettete Personen an den Rettungsdienst/Sanitätsdienst übergeben werden.

### Patientenablagen und Behandlungsplätze

Patientenablagen und ggf. bei Bedarf Behandlungsplätze sind grundsätzlich im Gesicherten Bereich »Grüne Zone« einzurichten. Sie sind ggf. in Abhängigkeit zur Einsatzintensität und Verfügbarkeit polizeilicher Einsatzkräfte durch diese zu schützen.

### Die Fortsetzung mit den Themenbereichen »Anfahrt und Bereitstellung«, »Verhalten an der Einsatzstelle«, »Öffentlichkeitsarbeit« und »Anlagen«

erscheint in Teil 2 des Artikels in der kommenden Ausgabe der brandwacht (6/2018).

Symbolfoto:  
Fotolia @ bene-  
kamp.